

# Satzung Wibia e.V.

vom 02.12.2017

## Präambel

Für die Verbesserung der Lebensgrundlagen in sogenannten Entwicklungsländern gibt sich „Wibia e.V.“ die folgende Satzung:

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Wibia und hat seinen Sitz in Köln.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kamerun-Hilfe e.V., Kerpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Er setzt sich zum Ziel, sogenannte Entwicklungsländer auf den Gebieten der wissenschaftlichen und kulturellen Entwicklung, der Gesundheitspflege, der Bildung und der Erziehung zu fördern.
- (2) Durch kulturellen, geistigen, wissenschaftlichen und sozialen Austausch dient der Verein der gegenseitigen Völkerverständigung zwischen den Interaktionspartnern.
- (3) Grundlegend für die durch den Verein unterstützten Projekte ist das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe.
- (4) Der Verein setzt sich für den Aufbau eines interkulturellen Verständnisses ein.
- (5) Der Verein fördert humanitäre Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den sogenannten Entwicklungsländern.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 4 Zweckerreichung**

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Projekte sowohl in den sogenannten Entwicklungsländern als auch durch begleitende Projekte im Inland. Grundlage jedes Projekts ist die Schaffung eines solidarischen Verständnisses zwischen den Projektpartnern, welches sich in den konkreten humanitären Projekten verdeutlicht.
- (2) Als Mittel hierzu betrachtet der Verein vor allem folgendes als seine Aufgaben:
  - a. Beschaffung monetärer Mittel zur Finanzierung der Projekte
  - b. Teilnahme und Veranstaltung von Fachtagungen zu entwicklungspolitischen Themen
  - c. Maßnahmen zur Sicherstellung und Verbesserung der Lebensgrundlagen
  - d. Bereitstellung technischer Unterstützung
  - e. Verbesserung der Anbaumethoden von Grundnahrungsmitteln
  - f. Schaffung von Zukunftsperspektiven durch
    - i. eine berufsbezogene Aus- und Fortbildung von im Projektland tätigen Personen aus den Bereichen Gesundheits- und Erziehungswesen
    - ii. Anstellung von Lehrkräften für die schulische und berufsbezogene Ausbildung von Jugendlichen
    - iii. Etablierung und Zusammenarbeit mit Frauengruppen
    - iv. Prävention und Aufklärung im Gesundheitswesen, insbesondere zum Thema HIV/AIDS
  - g. Veranstaltung von regionalen, überregionalen und internationalen Fachtagungen
  - h. Pflege und Aufbau von nationalen und internationalen Kontakten
  - i. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Einrichtungen mit ähnlichen Zielsetzungen

## **§ 5 Vereinsmittel**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Beitragshöhe und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
- (4) Das vorhandene Vereinsvermögen wird nach der Auflösung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. (Siehe hierzu auch § 2 Absatz 5).

## **§ 6 Rechtsgrundlagen**

- (1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Vereins. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des Vereins verabschiedet und sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins sind:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.

Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein.

(2) Über eine Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsunfähigen oder Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen und zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge für den geschäftsunfähigen, bzw. beschränkt Geschäftsunfähigen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss. Im übrigen endet die Mitgliedschaft mit dem freiwilligen Austritt des Mitglieds. Die Austrittserklärung ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen an den Vorstand des Vereins zu richten.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des Vereins verletzt und/oder gegen seine Satzung verstoßen hat.

Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
- Wahl und Entlassung des Vorstandes
- Wahl eines Kassenprüfers für das nächste Geschäftsjahr

- die Entlastung der Mitglieder des gesamten Vorstands
  - Satzungsänderungen
  - Festsetzung der Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit
  - der Erlass von Ordnungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
  - (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
  - (5) Zu jeder Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.
  - (6) Die Tagesordnungspunkte werden in der Einladung bekannt gegeben.
  - (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (8) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
  - (9) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
  - (10) Beschlüsse über Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereins werden mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen gefasst.
  - (11) Die Versammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden, dem/der 2.Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in.
- (2) Die weitere Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Vorstands nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht ausüben.
- (4) Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 1.000 € die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 5.000 € ist die Zustimmung durch den gesamten Vorstand erforderlich.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen berufen. Eine Ämterhäufung im Vorstand ist für höchstens zwei Ämter zulässig.
- (8) Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich festzuhalten.
- (10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Erstellung und Vorlage des Geschäfts- und Kostenberichts
  - Durchführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsprogramms

## **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Die Bestellung des Kassenprüfers erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer soll dem Verein angehören. Er muss vom Vorstand unabhängig sein und die für seine Aufgaben erforderliche Eignung besitzen. Der Kassenprüfer hat die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Vereins zu überzeugen. Er ist außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Über die jeweilige Prüfung hat der Kassenprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist.

## **§ 12 Änderung des Vereinszweckes und Auflösen des Vereins**

- (1) Der Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Eine Änderung des Zweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung ist dem Finanzamt mitzuteilen.
- (3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren, sie werden vom Vorstand als solche benannt.